

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 15.12.2021

**Anfrage Nr.: 0123/2021/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Dr. Lutzmann**  
**Anfragedatum: 01.12.2021**

<b>Beschlusslauf</b> Letzte Aktualisierung: 23. Februar 2022
---

**Betreff:**

**Bauprojekte im Schloß-Wolfsbrunnenweg Nr. 18 und Nr. 16**

## Schriftliche Frage:

Ich habe Fragen zu den Bauprojekten im Schloß-Wolfsbrunnenweg Nr. 18 & Nr. 16, der Quellenversiegung im Schlossgarten und dem massiven Amphibiensterben im Schlossgarten:

1. Gibt es einen Baustopp für das Projekt im Schloß-Wolfsbrunnenweg 18? Wenn ja, warum und was wird vom Bauherren nachgefordert?
2. Wird ein Zusammenhang zwischen dem Bauprojekt, der Versiegung der Quelle und dem massiven Amphibiensterben im Schlossgarten vermutet?
3. Ist eine Baugenehmigung für das Grundstück Schloß-Wolfsbrunnenweg 16 erteilt? Wenn ja, gilt ein etwaiger Baustopp auch für dieses Bauprojekt?
4. Stimmt es, dass das geplante Gebäude auf dem Grundstück Nr. 16 im Außenbereich und damit im Landschaftsschutzgebiet liegt? Wenn ja, ist das Regierungspräsidium schon involviert aufgrund des Bauens im Außenbereich?
5. Da die beiden Grundstücke direkt in den Wanderrouten der Amphibien aus dem Wald zu den Schlossteichen liegen: Wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten angefertigt? Wenn nicht, warum wurde es nicht angefordert?
6. Wie hat sich der Naturschutzbeauftragte zu den Bauprojekten geäußert?

Antwort:

1. Die Bauarbeiten wurden förmlich eingestellt. Im Rahmen des Entwässerungsantrags zum Bauvorhaben wurde ein Hydrogeologisches Gutachten gefordert, in dem dargelegt wird, wie Verunreinigungen des Wassers in Zukunft vermieden werden können und wie die Wasserversorgung des Schlossgartens mit Quellwasser und Schichtenwasser in Zukunft wiederhergestellt werden kann.
2. Es besteht mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Zusammenhang mit dem Versiegen der Wasserversorgung in der großen Grotte und der Herstellung des Verbaus auf dem Grundstück Schloß-Wolfsbrunnenweg 18. In verschiedenen Leitungen/ Sammlern im Schlossgarten ist auch Betonsuspension ausgetreten.
3. Für das Grundstück Schloß-Wolfsbrunnenweg 16 wurde noch keine Baugenehmigung erteilt. Insofern war dort kein Baustopp zu verhängen.
4. Das Grundstück Schloß-Wolfsbrunnenweg 16 liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Bauplanungsrechtlich liegt das Grundstück in dem Bereich, für den der Gemeinderat am 14.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Altstadt „Villenanlagen oberhalb des Schlosses“ und zur Sicherung der künftigen Planung eine Veränderungssperre angeordnet hat. Es ist vorgesehen, für das mehrfach im Gestaltungsbeirat vorgestellte und diskutierte Bauvorhaben Schloß-Wolfsbrunnenweg 16 eine Ausnahme von der Veränderungssperre zu erteilen (siehe Beschlussvorlage, Drucksache 0187/2021/BV, Seite 3.2).

5. Für den Bauantrag Schloß-Wolfsbrunnenweg Nr. 16 wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten angefordert, dass insbesondere die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Totholzkäfer und Amphibien sowie gegebenenfalls weitere artenschutzrechtlich relevante Arten betrachten muss. Ein entsprechendes Gutachten mit Stand vom 10. Februar 2021 wurde erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet als Landlebensraum aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen besiedelbaren Laichgewässern mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht genutzt wird. Das Landschaftsbüro wurde darauf hingewiesen, dass das Untersuchungsgebiet als Landlebensraum in Frage kommen kann, da mit dem Becken im Schlosspark ein seit Jahrzehnten bekanntes und intensiv genutztes Laichgewässer vorliegt. Entsprechende Untersuchungen wurden nachgefordert.

Für den Bauantrag Schloß-Wolfsbrunnenweg Nr. 18 wurde im November 2021 eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse für die „alte Villa“ gefordert. Der Schwerpunkt ist dabei auf das Vorkommen der streng geschützten Fledermäuse sowie auf Vögel zu legen.

6. Nach Ansicht des Naturschutzbeauftragten bestehe durch die im Gemeinderat beschlossene Veränderungssperre auf dem Flurstück „4432“, Schloß-Wolfsbrunnenweg 16, ein Bauverbot.
- Dem geplanten Vorhaben kann er aus Sicht des Natur- und Artenschutzes sowie in Hinblick auf bevorstehende Eingriffe in die bestehende Boden- und Geländestruktur, verbunden mit der nachteiligen Veränderung des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“ nicht zustimmen.
- Er merkt außerdem an, dass das Bauvorhaben den gesetzlich festgeschriebenen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz) und § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes widerspricht.
- Um zu vermeiden, dass durch die notwendige Hangsicherung mit Spritzbeton eine in das Hang- und Quellwasser gelangt, ist seiner Ansicht nach ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich, welches Aufschluss über den derzeitigen Verlauf des Hang- und Quellwassers und dessen Weiterleitung gibt.
- Zudem weist er darauf hin, dass durch die umfangreiche Flächenversiegelung der geplanten Neubauten möglicherweise die bisher genutzten Wanderkorridore der Amphibien, besonders der Erdkröten, zwischen Laichgewässern und Winterquartiere im Wald unterbunden werden.

In der im Oktober 2015 verfassten Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten für den Schloß-Wolfsbrunnenweg Nr. 18 wurde eine landschaftsästhetische Eingliederung des geplanten Neubaus in das vorhandene, aufgrund der Nachbarschaft zum Schlossgarten besonders erhaltenswerte Landschaftsbild vom Bauherrn zugesagt. Des Weiteren wurde die Wiederherstellung der Gartenfläche und die Bepflanzung mit heimischen standortgerechten Arten beauftragt.

## **Sitzung des Gemeinderates nach § 37a Gemeindeordnung vom 10.02.2022**

**Ergebnis:** behandelt